Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation an der Technischen Universität München

Vom 31. Januar 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
§ 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
§ 36 Qualifikationsvoraussetzungen
§ 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache
§ 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
§ 39 Prüfungsausschuss
§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
§ 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
§ 43 Umfang der Masterprüfung
§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
§ 45 Studienleistungen
§ 45 a Multiple-Choice-Verfahren
§ 46 Master’s Thesis
§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Anlage 1: Prüfungsmodule
Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34
Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) [1]Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. [2]Die APSO hat Vorrang.

(2) [1]Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science" („M.Sc.“) verliehen. [2]Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35
Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

(1) Studienbeginn für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.

(2) [1]Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 Credits (mindestens 61 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. [2]Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master’s Thesis gemäß § 46. [3]Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation beträgt damit mindestens 120 Credits. [4]Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation wird nachgewiesen durch

1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften, Politikwissenschaften, Volks- und Betriebswirtschaftslehre oder vergleichbaren Studiengängen,
2. adäquate Kenntnisse der englischen Sprache; hierzu ist von Studierenden, deren Ausbildungssprache nicht Englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) (mindestens 88 Punkte), das „International English Language Testing System“ (IELTS) (mindestens 6,5 Punkte) oder die „Cambridge Main Suite of English Examinations“ zu erbringen,
3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.

(2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem genannten Bachelorstudiengang der TUM erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(3) Zur Feststellung nach Abs. 2 wird der Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften herangezogen.

§ 37
Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Unterrichtssprache

(1) [1]Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. [2]Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.

(2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation ist in der Regel Englisch.

§ 38
Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

(1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.

(2) [1]Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Pflichtmodulen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. [2]Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39
Prüfungsausschuss

[1]Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss AgriFood (Prüfungsausschuss). [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. [3]Dabei gehören dem Prüfungsausschuss aus der TUM School of Life Sciences drei Personen, aus der TUM School of Management eine Person und aus der TUM School of Social Sciences and Technology eine Person an.

§ 40
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41
Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) [1]Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. [2]Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. [3]Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.

a) [1]Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. [2]Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) [1]Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. [2]Bestandteil können z. B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und

die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. [3]Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

c) [1]Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z. B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. [2]Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. [3]Die Übungsleistung kann u. a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. [4]Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.

d) [1]Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. [2]In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. [3]Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. [4]Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

e) [1]Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. [2]Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. [3]Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.

f) [1]Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. [2]Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. [3]Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. [4]Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

g) [1]Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. [2]Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. [3]Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. [4]Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.

h) [1]Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. [2]In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. [3]Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) [1]Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. [2]Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. [3]In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. [4]Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. [5]Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.

j) [1]Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. [2]Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. [3]Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. [4]Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. [5]Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.

(2) [1]Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. [2]Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. [3]Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. [4]Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. [5]Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.

(3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.

§ 42
Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

(1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.

(2) [1]Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. [2]Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43
Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung umfasst:

1. die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46,
3. die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.

(2) [1]Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. [2]Es sind 37 Credits in den Pflichtmodulen und mindestens 53 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. [3]Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44
Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.

(2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45
Studienleistungen

[1]Anstelle der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 in Wahlmodulen zu erbringenden Prüfungsleistungen kann in Wahlmodulen auch die Erbringung von Studienleistungen verlangt werden. [2]Der nach § 43 Abs. 2 Satz 2 zu erbringende Creditumfang an Prüfungsleistungen im Wahlbereich reduziert sich in diesen Fällen entsprechend.

§ 45 a
Multiple-Choice-Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46
Master's Thesis

(1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.

(2) [1]Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. [2]Studierende können vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.

(3) [1]Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. [2]Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. [3]Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben. [4]Die Thesis soll in englischer Sprache angefertigt werden.

(4) [1]Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation über deren Inhalt. [2]Die Präsentation geht nicht in die Benotung ein.

(5) [1]Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Das Thema der Thesis soll spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47
Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

(2) [1]Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. [2]Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. [3]Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. [4]Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49
Inkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/2025 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

ANLAGE 1: Prüfungsmodule*

A Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer [min]	Gew.-faktor	Unter-richts-sprache
MGT001416	Economics of Agriculture and Technology	VI	1.	4	6	Klausur	90		Englisch
SOT86611	Sustainability Politics and Policy	VO	1.	4	6	Lernportfolio			Englisch
LS10017	Technology for Agriculture and Food	VI + VO + VO	1.	2 + 1 + 1	5	Klausur	90		Englisch
LS10016	Environment, Agriculture and Food	VI + SE + SE	1.	2 + 1 + 1	5	Bericht			Englisch
MGT001417	Quantitative and Qualitative Methods in AgriFood Research	VO + VO + UE + UE	1.	1,5 + 0,5 +1,5 +0,5	5	Klausur	90		Englisch
MGT001418	Interdisciplinary Research Project AgriFood Economics, Policy and Regulation	PJ	2. oder 3.	2	10	Wissen-schaftliche Ausarbeitung			Englisch
	Gesamt:				**37 Credits**				
LS10018	Master‘s Thesis		4.		30	Wissen-schaftliche Ausarbeitung			Englisch

B Wahlmodule

Im Wahlbereich B sind aus folgenden (nicht abschließenden) Listen Wahlmodule im Umfang von **53 Credits** zu erbringen, wobei Module bis zu einem Umfang von 20 Credits aus dem Bereich Freie Wahlmodule (davon 6 Credits aus dem Bereich Überfachliche Qualifikationen) eingebracht werden können.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend die Listen und gibt den verbindlichen Katalog spätestens zu Beginn des Semesters in TUMonline bekannt.

Liste 1: Fachliche Wahlmodule

1.1 Bereich: (Agricultural) Economics

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer [min]	Gew.-faktor	Unter-richts-sprache
WI001204	Economics of Water Use, Regulation and Markets	VI	SoSe	4	5	Klausur	120		Englisch
WZ2757	Advanced Environmental and Natural Resource Economics	VO + SE	WiSe	3 + 1	5	Klausur	90		Englisch
WI001281	The Economics of Firm Competition	VO + UE	SoSe	2 + 2	6	Klausur	90		Englisch
WZ1561	Value Chain Economics	VI	SoSe	4	6	Projektarbeit			Englisch
WI000739	Consumer Behavior	VI	WiSe	4	6	Klausur	120		Englisch
WI000948	Food Economics	VI	WiSe	4	6	Mündliche Prüfung	25		Englisch

1.2 Bereich: Governance, Political Sciences, Sociology

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer [min]	Gew.-faktor	Unter-richts-sprache
WI000321	International Commodity Markets and Trade Policy	VI	WiSe	4	5	Klausur	90		Englisch
POL65102	International Development, Poverty and Inequality	SE	SoSe	4	6	Bericht			Englisch
SOT86511	European and Global Governance	SE + SE	WiSe	2 + 2	6	Wissen-schaftliche Ausarbeitung			Englisch
POL62400	Environment and Climate Transformation	SE + SE	SoSe	2 + 2	6	Wissen-schaftliche Ausarbeitung			Englisch
POL61405	Political Regimes and the Economy	SE	SoSe	4	6	Wissen-schaftliche Ausarbeitung			Englisch

1.3 Bereich: Climate Sciences, Resources, Ecology

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer [min]	Gew.-faktor	Unter-richts-sprache
WZ1590	Climate Change	VO + SE	SoSe	2 + 2	5	Klausur	90		Englisch
WZ1824	System Analysis and Introduction to Ecology	VO + VO	WiSe	2 + 2	5	Klausur	90		Englisch
MGT001365	Advanced Seminar Energy Market: Applied Economic Analysis of Decarbonization Strategies: Firm's Perspective	SE	WiSe	4	6	Wissen-schaftliche Ausarbeitung			Englisch
WZ2730	Climate Change - Science, Impacts and Adaptation, Mitigation	VO + SE	WiSe	2 + 2	5	Mündliche Prüfung	30		Englisch
WZ1344	Urban Agriculture	VO + SE	WiSe	2 + 2	5	Bericht			Englisch
WZ2724	Emission Control in Land-Use and Animal Husbandry	VO	WiSe	3	5	Mündliche Prüfung oder Klausur	20 oder 90		Englisch

1.4 Bereich: Technological Innovations

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs-art	Prüfungs-dauer [min]	Gew.-faktor	Unter-richts-sprache
WZ1060	Precision Agriculture	VI	SoSe	4	5	Klausur	120		Englisch
WZ2581	Plant Biotechnology	VO + SE	SoSe	2 + 2	5	Klausur	90		Englisch
WZ1488	Perspectives of Genetic Engineering in Agriculture	VO	SoSe	4	5	Klausur	90		Englisch
WZ1339	Robotics and Automation in Agriculture	VO	WiSe	2	3	Klausur	60		Englisch

Erläuterungen:
Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; WiSe = Wintersemester; SoSe = Sommersemester; VO = Vorlesung; UE= Übung; VI = Vorlesung mit integrierter Übung; PR = Praktikum; SE = Seminar; PJ = Projekt

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

*) In der Übergangsphase der Schooltransition können sich die Modulnummern ändern; die alten und neuen Modulnummern werden in TUMonline nebeneinander aufgelistet.

Liste 2: Freie Wahlmodule

Aus dem Bereich Freie Wahlmodule können bis zu einem Umfang von 20 Credits Module aus dem Gesamtangebot der Technischen Universität München gewählt werden, sofern die Anforderungen der Module denen des Masterstudiengangs AgriFood Economics, Policy and Regulation entsprechen. Die Überprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss.

Liste 2 der Freien Wahlmodule schließt auch den Bereich Überfachliche Qualifikationen ein, aus deren Bereich Module im Umfang von 6 Credits belegt werden können. Dieser Bereich umfasst für alle Studiengänge an der TUM School of Life Sciences (LS) einheitlich die Angebote der Carl-von-Linde-Akademie, des TUM Sprachenzentrums, weitere überfachliche Module an der Technischen Universität München und der TUM School of Life Sciences.
Im Wahlmodulbereich Überfachliche Qualifikationen können im Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation Module im Umfang von 6 Credits belegt werden.

Prüfungsleistungen im Bereich Freie Wahlmodule, die an einer anderen Universität im Rahmen eines Masterstudiums (z. B. Auslandssemester) erworben werden, können auch dann angerechnet und als Wahlleistungen in Liste 2 gemäß Anlage 1 in die Masterprüfung eingebracht werden, wenn es zwar kein entsprechendes Modul im Modulkatalog der Technischen Universität München gibt, die sonstigen Anforderungen aber denen des Masterstudiengangs AgriFood Economics, Policy and Regulation entsprechen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

[1]Die Qualifikation für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation setzt neben den Voraussetzungen der § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. [2]Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen dem Berufsfeld Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Politikwissenschaften entsprechen. [3]Einzelne Eignungsparameter sind:

1.1 die Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,

1.2 vorhandene, für das Studium relevante allgemeine und interdisziplinäre Grundkenntnisse im Hinblick auf globale und regionale Herausforderungen im Agri-Food-Sektor,

1.3 vorhandene für das Studium relevante fachspezifische Kenntnisse mit Bezug auf das Erststudium der Bewerberin oder des Bewerbers aus den Bereichen Agrarwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder Politikwissenschaften.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 [1]Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durchgeführt. [2]Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 [1]Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). [2]Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem TUM Center for Study and Teaching - Bewerbung und Immatrikulation bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. [3]Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,

2.3.3 optional als Grundlage für ein mögliches Eignungsgespräch: eine in englischer Sprache abgefasste schriftliche Begründung von maximal einer DIN-A4-Seite für die Wahl des Studiengangs AgriFood Economics, Policy and Regulation an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen oder Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinausgegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

3.1 [1]Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren und den Auswahlkommissionen durchgeführt. [2]Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Satzung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. [3]Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.

3.2 [1]Die Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Mitglied der Academic Program Director ist. [2]Die anderen vier Mitglieder werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre (Vice Dean Academic and Student Affairs) aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences, TUM School of Management und der TUM School of Social Sciences and Technology bestellt. [3]Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [4]Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. [5]Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. [6]Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. [7]Für den Geschäftsgang gilt der Paragraph über die Verfahrensbestimmungen der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. [8]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [9]Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. [10]Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. [11]Das Studienbüro unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem Studienbüro die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.

3.3 [1]Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Life Sciences, TUM School of Management und der TUM School of Social Sciences and Technology. [2]Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [3]Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. [4]Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. [5]Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.

4.2 [1]Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. [2]Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation anhand der vorliegenden Abschlussnote sowie das vorhandene Fachwissen anhand einer schriftlichen Leistungserhebung (Online-Eignungstest) bewertet. [2]Es sind maximal 70 Punkte zu erreichen.

a) Abschlussnote
[1]Für jede Zehntelnote, die der einschlägige Hochschulabschluss besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. [2]Die Maximalpunktzahl beträgt 30. [3]Negative Punkte werden nicht vergeben. [4]Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

b) Leistungserhebung (Online-Eignungstest)
[1]Die Leistungserhebung in schriftlicher Form dauert 40 Minuten und findet in englischer Sprache statt. [2]Der Test soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage zu erreichen und ob sie oder er über den Wissensstand verfügt, der das Erlangen eines erfolgreichen Studienabschlusses erwarten lässt. [3]Der Inhalt des Tests erstreckt sich mit der angegebenen Verteilung auf folgende Themenbereiche:

- allgemeine und interdisziplinäre Grundkenntnisse im Hinblick auf regionale und globale Herausforderungen des Agri-Food-Sektors (30%),
- Forschungsmethoden und mathematische Grundlagen (30%),
- Wissen auf den Gebieten der Agrarwirtschaft, ökonomische Zusammenhänge und aktuelle politische Diskussionen (40%).

[4]Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation vermittelt werden, entscheiden nicht. [5]In dem Test müssen die Bewerberinnen und Bewerber zeigen, dass sie für den Masterstudiengang geeignet sind. [6]Die Auswahl der Fragen erfolgt durch zwei Kommissionsmitglieder, welche auch nach Auswertung der Ergebnisse über etwaige Ausschlüsse einzelner Fragen entscheiden; mindestens ein Kommissionsmitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. [7]Der Test erfordert das Auswählen vorgegebener Mehrfachantworten, von denen jeweils nur eine korrekt ist. [8]Je korrekt gewählter Antwort wird die in der Prüfung für die jeweilige Frage genannte Anzahl an Punkten vergeben. [9]Die bei der Leistungserhebung maximal erreichbare Punktzahl beträgt 40. [10]Der Termin für den Test wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben. [11]Zeitfenster für den durchzuführenden Test müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [12]Der festgesetzte Termin des Tests ist einzuhalten. [13]Die Leistungserhebung findet nur einmal pro Bewerbungsphase statt. [14]Eine Teilnahme an einem Nachtermin ist nur in nachgewiesenen begründeten Ausnahmefällen möglich.

5.1.2 Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der errechneten Punktzahl aus Nr. 5.1.1 a) Abschlussnote und des Ergebnisses der Leistungserhebung gemäß Nr. 5.1.1 b), wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 Wer mindestens 52 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden.

5.1.4 Wer weniger als 46 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 [1]Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. [2]Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. [3]Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [4]Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. [5]Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen und Bewerbern einzuhalten. [6]Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten. [7]Das Eignungsgespräch findet in der Regel über ein Videokonferenzsystem statt. [8]Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. [9]Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 7 als Präsenztermin anberaumt werden. [10]Sätze 8 und 9 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. [11]In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet.

5.2.2 [1]Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen und Bewerber einzeln durchzuführen. [2]Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber und findet in englischer Sprache statt. [3]Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte*:*

1. besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation gemäß der unter Nr. 2.3.3 zum optionalen Begründungsschreibens genannten Kriterien (maximal 10 Punkte),
2. Eignungsparameter nach Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 (maximal 40 Punkte)
   - allgemeine und interdisziplinäre Grundkenntnisse im Hinblick auf regionale und globale Herausforderungen des Agri-Food-Sektors,
   - Vorstellung der bisherigen Fachkenntnisse: Fragen aus dem Bereich der Agrarwissenschaften und Gartenbauwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Politikwissenschaften,
   - Erläuterung einer wissenschaftlichen Arbeit (beispielsweise der Abschlussarbeit) des Erststudiums.
3. Kommunikationsfähigkeit in englischer Sprache (maximal 10 Punkte)
   - Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich gut verständlich in Englisch ausdrücken und kann fachrelevante Themen präzise erläutern;
   - Aussagen werden durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründet;
   - Fragen zum Erststudium werden terminologisch exakt und verständlich begründet.

[4]Gegenstand können auch die nach Nr. 2.3 eingereichten Unterlagen sein. [5]Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang AgriFood Economics, Policy and Regulation vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. [6]Mit Einverständnis der Bewerberinnen und Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 [1]Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der drei Schwerpunkte, wobei die drei Schwerpunkte wie angegeben gewichtet werden. [2]Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 60 fest, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist. [3]Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. [4]Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2.4 [1]Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus Nr. 5.2.3 sowie der Punkte aus Nr. 5.1.1 a) Abschlussnote und Nr. 5.1.1 b) Leistungserhebung. [2]Wer 81 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. [3]Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 81 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

[1]Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. [2]Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

[1]Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. [2]Über den Test ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem der äußere Ablauf ersichtlich ist (Tag, Ort, Beginn und Ende des Tests, die Namen der anwesenden Personen und der Bewerberinnen und Bewerber sowie eventuelle besondere Vorkommnisse). [3]Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll anzufertigen, in dem Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 30. November 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 31. Januar 2024.

München, 31. Januar 2024
Technische Universität München

gez.
Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 31. Januar 2024 digital auf der Internetseite „https://www.tum.de/satzungen“ amtlich veröffentlicht. Zudem ist die Einsichtnahme zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten des TUM Center for Study and Teaching - Recht, Arcisstraße 21, 80333 München, Raum 0561 gewährleistet. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2024.